## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gedenkbuch zur bleibenden Erinnerung an die Verlobung und Vermählung ... des ... Großherzogs Friedrich von Baden mit ... der ... Prinzessin Luise von Preußen

> Schunggart, Franz Josef Karlsruhe, 1856

Gnadeacte Seiner Königlichen Hoheit aus Anlaß Höchster Vermählung

urn:nbn:de:bsz:31-244966

von Höchstdenselben huldreichst mit dem freundlichsten Danke entgegengenommen wurden, den die Deputation in allerhöchstem Auftrage den Kommilitonen darbringen durfte.

Sierauf bewegte fich ber Bug in bester Ordnung auf ben Marktplatz zurück, woselbst vor dem Rathhause bie Fackeln verbrannt wurden, die feinem weitern Zwecke mehr bienen follten, ba fie dem höchsten gedient, einer edlen und wahrhaften Huldigung zum ftrahlenden Ausbruck zu verhelfen.

Diese Ovation betrachten wir als Schluß ber langen Reihe ehrfurchtsvoller Hulbigungen, welche das Baterland seinem erhabenen Herrscherpaare zur Feier der allerhöchsten Bermählung bargebracht hat, welchen wir noch die Berzeichnung ber Gnabenatte, milben Stiftungen und Festgaben anreihen.

## Gnadenakte Seiner Roniglichen Soheit des Großherzogs

aus Unlag Söchftibrer Bermählung.

Außer einer Reihe von Orbensverleihungen, Charafterifirungen, Beförderungen und Ernennungen im Sof-, Militär= und Civilstaate, womit Seine Königliche Hoheit ben Tag Höchstihrer Bermählung, ben 20. September, im Bollgefühle Ihrer eigenen Glückfeligkeit auch für Andere als einen begludenben auszeichneten, haben Höchstbieselben ihn auch als einen Tag der Gnabe zu verkunden geruht

1. burch Erlaffung bes folgenben

## General=Barbons:

Seine Ronigliche Sobeit ber Großbergog haben allergnädigst geruht, den Refraktären und Deserteuren, welche von beute an binnen fechs Monaten zurückfehren, und fich bei ber Civil = ober Militarbehörbe melben, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen einen Generalpardon zu bewilligen:

a. Rur Diejenigen find biefer allerhochsten Gnabe theilhaftig, welche ber erften, einfachen Desertion ober ber Refrattion sich schuldig gemacht, und nur unter ber Boraus= settung, daß sie nicht zugleich noch ein anderes gemeines ober militärisches Verbrechen verübt haben.

Die Refrattare und Deferteure, welche an den aufrührerischen Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 Theil genommen, haben jedoch bann auf den Generalpardon Unipruch, wenn sie zu ber Klasse gehören, gegen welche nach der allerhöchsten Berordnung vom 14. Juli 1849 hierwegen strafgerichtlich nicht eingeschritten werden foll.

b. Der Generalpardon erstreckt sich auf die Freiheitsstrafe und die Straffapitulation, welche gesetzlich für die Refraktion und Desertion gebroht find. Auch werden die Rückfehrenden in bas ihnen entzogene Staatsbürgerrecht wieder eingesett und gilt die wegen ihres Austritts erfannte Bermogensftrafe, so weit sie noch nicht vollzogen ist, gleichfalls als nachgelassen.

c. Die Rückfehrenden haben ihre gesetzliche Militärpflicht, fo weit fie folder nicht vor ihrer Entweichung Genüge geleistet, nachträglich zu erfüllen, sind jedoch besugt, einen Mann für sich einzustellen.

2. Haben Seine Königliche Hoheit eine große Anzahl von (mehr benn 70) Strafgefangenen in ben verschiebenen Strafanstalten mit Erlaffung ihrer Strafreste begnabigt, und ihnen theils bedingt, theils unbedingt die Freiheit geschentt, auch mehreren Personen die gegen ste erkannten und noch nicht erstandenen Geldstrafen nachgelaffen, ebenfo

3. von der Straftompagnie 13 Militarftraffinge freigegeben.

Die Quelle des Segens aber, welche ichon die Berlobung Geiner Königlichen Sobeit bes Großherzogs Friedrich erichloffen (Seite 38-50 biefes Gebenkbuchs) zeigte ihre Nach= haltigkeit noch in erhöhtem Maage in Folge ber Bermählung burch folgende

## milbe Stiftungen,

welche als die unvergänglichsten Denkmale an dieses hoch wichtige Ereigniß gemacht worden sind:

Bon Seiner Königlichen Soheit bem Großherzog Friedrich von Baben für bas Königlich Preußische 7. Uhlanenregiment, beffen Chef ber Großherzog ift, eine besondere Stiftung bei